

Nr. 14

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Februar 1916.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. März 1915 über die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Februar 1916.)

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. März 1915 über die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Februar 1916 Nr. 177 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die beiden Kammern der Landstände, die Erste am 2., die Zweite am 15. Februar 1916, dem provisorischen Gesetze vom 1. März 1915, betreffend die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45), die nachträgliche Zustimmung erteilt haben.

Karlsruhe, den 28. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Kohlhepp.

